

Benutzungsverordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Arnsfeld

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaу am 19.10.2007 folgende Benutzungsverordnung für das Dorfgemeinschaftshaus beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus, im nachfolgenden DGH genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mildenaу. Für die Benutzung des DGH gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Soweit das DGH nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte der Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:

- Sitzungen und Tagungen
- Veranstaltungen von Vereinen
- private Feiern von Bürgern

Die Durchführung von Tanzveranstaltungen wird nur erlaubt, wenn ein Verein als Veranstalter fungiert. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat.

§ 2 Überlassung

(1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen. Kurzfristige Antragstellungen können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden. Die Vergabe des DGH richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(2) Über die Vergabe entscheidet der von der Gemeinde beauftragte Mitarbeiter nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird durch Nutzungsvereinbarung geregelt, welche durch die Gemeinde Mildenaу und dem Nutzer unterzeichnet wird. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Nutzer und die Gemeinde Mildenaу.

(2) Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände wird ein Nutzungsentgelt auf privatrechtlicher Basis erhoben.

(3) Sind demnach Zahlungen vom Nutzer zu erbringen, sind die Entgelte entsprechend der Nutzungsvereinbarung innerhalb von einer Woche nach Nutzung ohne gesonderte Rechnungslegung auf das Konto der Gemeinde Mildenaу zu überweisen.

(4) Die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung berechtigt den Nutzer, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Gemeinde Mildenaу ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist.

Gleiches gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu.

(6) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Räumlichkeiten die Festsetzungen dieser Benutzungsverordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Für die Einrichtung des DGH ist der Bestuhlungsplan maßgebend.

(2) Der Nutzer ist verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Räume sowie des Inventars verpflichtet. Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Bei Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen nichtsportlicher Art ist der Nutzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Schutzbelag auf dem Sportboden ausgelegt wird. Dieser ist nach der Veranstaltung vom Nutzer zeitnah zu säubern und danach in einem sauberen, trockenen Zustand wieder im Geräteraum zu lagern.

(4) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art im Dorfgemeinschaftshaus ist vom Nutzer durchzuführen. Da die Schankanlage von der Bitburger Brauerei-Gruppe gestellt wurde, hat der Nutzer bei Nutzung der Schankanlage die Getränke über den Getränkehandel Schuffenhauer, Geyersdorf zu beziehen. Der Nutzer hat die Reinigung der Schankanlage nach der Nutzung auf seine Kosten zu veranlassen. Der Reinigungsnachweis ist im Betriebsbuch einzutragen.

(5) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Küche, Abstellraum und Toilettenanlage vom Nutzer fachgerecht zu reinigen und zu räumen. Benutztes Geschirr und Besteck ist nach Gebrauch zu reinigen und ordnungsgemäß zurückzustellen. Für Glasbruch bzw. abhanden gekommenes Geschirr wird 3,00 € pro Stück berechnet. Nach der Benutzung ist der Müll zu entsorgen und die Heizung zurückzudrehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Speisereste im DGH zurückbleiben.

Bei einer Bewirtschaftung sind auf den Tischen Tischdecken aufzulegen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Fenster und Türen zu verschließen. Der Aufenthalt von Tieren im DGH ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht ist untersagt. Nach der Benutzung sind alle elektrischen Geräte vom Netz zu nehmen.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle von ihm, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des DGH verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Mildenau von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Nicht betroffen sind hierdurch Ansprüche, die sich aus Verletzung der der Gemeinde Mildenau obliegenden Verkehrssicherungspflicht ableiten.

(2) Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, das Gesetz zum Schutz der Jugend, das Versammlungsgesetz sowie die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste und Besucher nicht die Bestimmungen dieser Benutzerordnung bzw. der Nutzungsvereinbarung verletzen. Der Zutritt ist nur zu den dem Nutzer zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erlaubt.

(4) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen. Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren, insbesondere bei Musik- und Theaterveranstaltungen, sind Angelegenheit des Nutzers.

§ 6 Hausrecht

Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Die haustechnischen Anlagen des DGH dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für die Zeit vom 01.05. bis 15.09. besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fenstern in und am DGH ist untersagt.
- (3) Im Dorfgemeinschaftshaus besteht Rauchverbot.
- (4) Das Parken auf dem befestigten Weg direkt vor dem Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 8 Übergabe und Rückgabe der Mietsache

- (1) Die Gemeinde Mildenau übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie vom Nutzer vorher hätten festgestellt werden können.
 - (2) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in einem ordnungsgemäßigem Zustand nach einer von ihm durchgeführten Endreinigung an die Gemeinde Mildenau zurück. Der Zustand der Räume sowie der Bestand des Inventars wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Mitgebrachte Artikel sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
 - (3) Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben und können dort abgeholt werden.
 - (4) Kommt der Nutzer der ordnungsgemäßen Reinigungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen lassen. Bei Benutzern, welche einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen oder Gegenständen verursacht haben und nicht bereit sind, diese Schäden zu beheben, behält sich die Gemeinde Mildenau das Recht vor, diese von der künftigen Benutzungen auszuschließen
 - (5) Für die Dauer der Nutzung erhält der Nutzer die notwendigen Schlüssel. Bei Verlust dieser ist die Gemeinde Mildenau berechtigt, die Kosten für den Ersatz der notwendigen Teile des zentralen Schließsystems dem Nutzer zu berechnen.
- Am Tag der Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die ihm übergebenen Schlüssel vollständig zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, den 22.10.2007

Vogel
Bürgermeister

Siegel

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

/Title
()
/Subject
(D:20090601114519)
/ModDate
()
/Keywords
(PDFCreator Version 0.8.0)
/Creator
(D:20090601114519)
/CreationDate
(Gehlert)
/Author
-mark-